

Teil I -Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Fahrbahnen inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden,
4. Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Gehwege),
5. öffentliche Parkplätze,
6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
7. Bushaltestellenbuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
8. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
9. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Radwege) und Radfahrstreifen (Radfahrstreifen sind durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer),
10. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
11. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
12. die öffentlichen Treppen.

(2) **Geschlossene Ortslage** im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaubare Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) **Angrenzen** des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße

eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen (max. 15,00 m), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist - unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) **Anschlussgebiet** ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslagen, in dem die Stadt die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

(5) **Erschlossen** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(6) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Teil II - Straßenreinigung

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Das gilt auch für Bundesstraßen und Landesstraßen.

(2) Alle Bestandteile der öffentlichen Straße, die in § 3 Abs. 1 nicht genannt sind, werden durch die Stadt gereinigt, ohne dass hierfür eine Straßenreinigungsgebühr erhoben wird.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Entsprechend § 49 a Abs. 5 Nr. 2 des BbgStrG überträgt die Stadt nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses gemäß Anlage 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 6 dieser Satzung die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die Eigentümer derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden. Die Reinigung erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahn einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen,

2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
3. Entwässerungsanlagen insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden,
4. die Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Gehwege), soweit in § 13 nichts anderes geregelt ist.
5. die Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
6. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
7. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Radwege) und Radfahrstreifen
8. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
9. öffentliche Treppen, soweit sie nicht im Treppenverzeichnis der Stadt aufgeführt sind. Das Treppenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2),

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht für jede dieser Straßen die Reinigungspflicht.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt - der so genannte Besitzer. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Stadt Eberswalde für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

(3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (bspw. körperliches Unvermögen) kann ein Dritter beauftragt werden. In diesem Fall ist nach § 11 zu verfahren.

(5) Beabsichtigt ein Reinigungspflichtiger, seinen Reinigungspflichten mittels Einsatz maschineller Geräte nachzukommen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Zustimmung unter Angabe der zum Einsatz gelangenden Technik an die Stadt zu stellen. Der § 11 Abs. 2. findet Anwendung.

§ 4 Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis - siehe Anlage 1 - aufgeführten Straßen, welche den Zonen I, II und III (siehe auch § 6) zugeordnet sind. Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Anschlussgebiet verbleiben oder in das Anschlussgebiet aufgenommen werden. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Alle im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen werden der Zone IV zugeordnet.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

(1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Stadt gemäß § 6 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I - III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.

(4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Reinigung im Anschlussgebiet

(1) Die Stadt reinigt als öffentlich-rechtliche Einrichtung im Anschlussgebiet einmal wöchentlich nachstehende Bestandteile der öffentlichen Straßen gem. § 1 Abs. 1:

- Fahrbahnen einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen
- Radfahrstreifen

Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung, Baumscheiben gestaltet sein können (maximale Breite 15,00 m) sowie

- Parkbuchten
- die Radwege
- Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen/-mulden.

(2) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks auch über die Fahrbahnmittellinie hinaus über die gesamte Straßenbreite.

§ 9

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:

1. das Säubern der öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen gemäß des § 3 Abs. 1 von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten mindestens einmal wöchentlich. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen/-mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
2. das Besprengen der Flächen mit Wasser vor dem Reinigen, um belästigende Staubentwicklungen zu vermeiden, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen (z. B. Wassernotstand),
3. den Winterdienst (§ 13),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) auf der Straße von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
5. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben, auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt,
6. das unverzügliche Entfernen von Kehricht und sonstigem Unrat

§ 12

Überleitungsregelungen

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Zustimmungen der Stadt zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten gelten fort. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, sofern Umstände nachträglich eingetreten sind, aufgrund derer die Stadt die Zustimmung nicht erteilt hätte und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wird. Ein Widerruf ist zudem zulässig, wenn der Widerruf erforderlich ist, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, insbesondere wenn

1. der Reinigungspflicht durch den Dritten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird oder
2. die Art und Weise der Reinigung zu Beschädigungen der öffentlichen Straße führt oder diese befürchten lässt.

(2) Anträge der Reinigungspflichtigen auf Zustimmung zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, jedoch noch nicht beschieden wurden, sind nach den Vorschriften dieser Satzung zu beurteilen und zu bescheiden.

§ 13 Winterdienst

(1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen.

(2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I und III des Anschlussgebietes (s. § 6) wird durch die Stadt durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) In den Zonen II und IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen. Dabei ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m freizuhalten. Daneben obliegt den Eigentümern der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.

(4) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind bei extremen Verhältnissen in einer Breite von mindestens 1,00 bis 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand oder in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige

auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen),
- b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),

wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht hergestellt werden kann.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.

(6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger/Radfahrer zu gewährleisten. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(8) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.

(9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(10) Für Radwege und Radfahrstreifen gelten die gleichen Bestimmungen.

(11) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 14

Entleeren städtischer Abfallkörbe

(1) Das Entleeren der städtischen Abfallkörbe obliegt der Stadt.

(2) Städtische Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmittel im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z. B. Fahrscheine).

(3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können städtische Abfallkörbe zur Entsorgung genutzt werden.

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i. V. m. §§ 7, 8, 9, dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,

b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 13 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,

c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigung entgegen § 10 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder

d) entgegen § 14 dieser Satzung städtische Abfallkörbe zweckentfremdet und nicht ausschließlich für die in § 14 dieser Satzung angegebenen Abfälle nutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) - d) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Eberswalde über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde vom

Anlage 1

Straßenverzeichnis

zu § 6 und § 7 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenreinigungssatzung):

ZONE I: Straßen, auf deren Fahrbahnen, Bushaldebuchten incl. Bushaltestellenbereichen und Radfahrstreifen, die Stadt gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 den Winterdienst durchführt.

ZONE II: Straßen, deren Fahrbahnen, Bushaldebuchten incl. Bushaltestellenbereichen und Radfahrstreifen, von der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 gereinigt werden. Die Stadt führt keinen Winterdienst durch.

ZONE III: Straßen, deren Fahrbahnen, Bushaldebuchten incl. Bushaltestellenbereichen und Radfahrstreifen, von der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 gereinigt werden und auf denen die Stadt den Winterdienst durchführt.

ZONE IV: Straßen gemäß § 1 Abs. 1, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie bebaubaren Grundstücke gemäß § 7 durchzuführen ist.

Die in der Spalte „Bemerkung“ genannten Hausnummern beziehen sich jeweils auf die den Hausnummern zugeordneten Grundstücke

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
1	Ackerstraße	IV	
2	Ahornstraße	IV	
3	Akazienweg	IV	
4	Albert-Einstein-Straße	III	von Carl-Linde-Straße bis Otto-Hahn-Straße, Rest Zone IV
5	Alexander-von- Humboldt-Straße	III	von Georg-Friedrich- Hegel-Straße über Ecke Leibnizstraße zur Georg- Friedrich-Hegel-Straße, Rest Zone IV
6	Alfred-Dengler-Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	IV	
8	Alfred-Nobel-Straße	III	
9	Altenhofer Straße	III	Haus-Nr. 3 und 4 Zone IV
10	Alte Straße	IV	
11	Am Bahnhof Eisenspalterei	III	
12	Am Containerbahnhof	III	
13	Am Eichwerder	I	nur die Verbindung Zwischen Eichwerder- straße und Grenzweg, Rest Zone IV
14	Am Finowkanal	IV	
15	Am Graben	IV	
16	Am Kanal	IV	
17	Am Kesselberg	IV	
18	Am Kienwerder	IV	
19	Am Krankenhaus	III	
20	Am Markt	IV	
21	Am Paschenberg	IV	
22	Am Pfingstberg	IV	
23	Am Pfuhl	IV	
24	Am Rohrpfuhl	IV	
25	Am Schwimmbad	IV	
26	Am Sonnenhang	IV	
27	Am Stadion	I	nur von Rudolf- Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest Zone IV
28	Am Stadtpark	III	
29	Am Tempelberg	IV	
30	Am Treidelsteig	IV	
31	Am Waldrand	IV	
32	Am alten Walzwerk	III	
33	Am Wasserfall	IV	
34	Am Wasserturm	IV	
35	Am Wurzelberg	III	
36	Am Zainhammer	IV	
37	Ammonstraße	III	
38	An den Kummkehlen	IV	
39	An der Barnimer Heide	IV	

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
40	An den Kusseln	IV	
41	An der Feldmark	IV	
42	An der Friedensbrücke	I	
43	An der Rüter	IV	
44	Anhöhe Eisengießerei	IV	
45	Angermünder Straße	III	
46	Angermünder Straße/SAWO	IV	
47	Anne-Frank-Straße	III	zwischen Poratzstraße und Parkplatz hinter Haus-Nr. 7 - 16, Rest Zone IV
48	Asternweg	IV	
49	August-Bebel-Straße	I	
50	Ausbau	I	von Haus-Nr. 71 bis zum gelben Ortsdurchfahrts- stein
51	Bahnhofsring	III	
52	Bahnhofstraße	III	
53	Barnimer Straße	III	ausgenommen ist der Innenhofbereich
54	Beeskower Straße	III	
55	Beethovenstraße	IV	
56	Bergerstraße	III	Haus-Nr. 3 u. 3a Zone IV
57	Bergeshöh	IV	
58	Bergstraße	IV	
59	Bernauer Heerstraße	III	
60	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis Höhe Friedhof, Rest Zone IV
61	Birkenweg	IV	
62	Blumenweg	IV	
63	Blumenwerderstraße	III	zwischen Eisenbahnstraße und Kantstraße, Rest Zone IV
64	Boldtstraße	III	
65	Bollwerksstraße	III	nur zwischen Breite Straße und Marienstraße, Rest Zone IV
66	Brachlowstraße	IV	
67	Brandenburger Allee	III	
68	Brauers Berg	IV	
69	Brautstraße	I	
70	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstr.,
71	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	Haus Nr. 104 - 108
72	Breite Straße (Angermünder Chaussee)	I	nach der Kreuzung Poratz-Straße bis zum Gelben Ortsdurchf.stein

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
73	Breite Straße (Tramper Chaussee)	I	nach Kreuzung Heinrich-Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
74	Breite Straße/Am Bollwerk Oder-Havel-Kanal	IV	
75	Britzer Straße	III	
76	Brückenstraße	III	
77	Brunnenstraße	III	
78	Brunoldstraße	IV	
79	Buchenweg	IV	
80	Carl-von-Linde-Straße	III	
81	Carl-von-Ossietsky-Straße	I	
82	Choriner Straße	III	
83	Coppistraße	III	
84	Clara-Zetkin-Weg	IV	
85	Cottbuser Straße	III	
86	Cöthener Straße	IV	
87	Dahlienweg	IV	
88	Danckelmannstraße	III	
89	Dannenberger Straße	IV	
90	Dannenberger Weg	IV	
91	Dr.-Gillwald-Höhe	IV	
92	Dr.-Zinn-Weg	I	
93	Dorfstraße	III	Haus-Nr. 11, 12, 13, 14 Zone IV
94	Drahthammer Schleuse	IV	
95	Drehnitzstraße	III	
96	Ebersberger Straße	III	nur von Freienwalder Straße bis Ebersberger Str. 16, Rest Zone IV
97	Eberswalder Straße	III	
98	Eberswalder Straße/ ehem. Arbeitsamt	IV	
99	Ecksteinstraße	IV	
100	Eichendorffstraße	IV	
101	Eichwerderstraße	III	
102	Eisenbahnstraße	III	
103	Eisenhammerstraße	III	
104	Erich-Mühsam-Straße	I	von Breite Straße bis Goethestraße III
105	Erich-Steinfurth-Straße	III	von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest Zone IV
106	Erich-Weinert-Straße	IV	
107	Erich-Schuppan-Straße	I	
108	Ernst-Abbè-Straße	III	
109	Eschenweg	IV	
110	Falkenberger Straße	IV	
111	Feldstraße	II	nur zwischen Britzer Straße und Heimatstraße, Rest Zone IV

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
112	Feldweg	IV	
113	Fichtestraße	IV	
114	Finsterwalder Straße	III	
115	Flämingstraße	III	
116	Fliederallee	I	
117	Fliederweg	IV	
118	Fontanestraße	IV	
119	Forststraße	III	nur zwischen Grenzstraße und Spechthausener Str., Rest Zone IV
120	Frankfurter Allee	III	
121	Franz-Brüning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert- Str., Rest Zone IV
122	Franz-Müller-Straße	IV	
123	Freienwalder Straße	III	
124	Freienwalder Straße Teilstück Gemeindestraße 665	IV	vom Autohaus bis zum Zaun
125	Freudenberger Straße	IV	
126	Friedhofstraße	IV	
127	Friedrich-Ebert-Straße	III	
128	Friedrich-Engels-Str.	III	außer zwischen Grabow- Straße und AWdDG-AG (ehem. RAW) Zone IV
129	Fritz-Pehlmann-Straße	IV	
130	Fritz-Reuter-Straße	IV	
131	Fritz-Weineck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend
132	Gartenstraße	IV	
133	Gartenweg	IV	
134	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	III	
135	Georg-Herwegh-Straße	III	
136	Georgstraße	III	nur zwischen Breite Str. und G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest Zone IV
137	Gerichtsstraße	I	
138	Gersdorfer Straße	IV	
139	Gertraudenstraße	IV	
140	Geschwister-Scholl-Straße	I	
141	Goethestraße	III	
142	Grabowstraße	III	
143	Grenzstraße	III	
144	Grenzweg	I	von Am Eichwerder bis Zur Deponie, Rest Zone IV
145	Große Hufen	IV	
146	Grüner Weg	IV	
147	Grünstraße	IV	
148	Gubener Straße	III	
149	Gustav-Hirsch-Platz	IV	
150	Gutenbergstraße	IV	

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
151	Hangweg	IV	
152	Hans-Marchwitza-Straße	IV	
153	Hardenbergstraße	IV	
154	Hausberg	I	zwischen Breite Straße und Geschw.-Scholl-Str., Rest Zone IV
155	Havellandstraße	III	
156	Heckelberger Straße	IV	
157	Heckenweg	IV	
158	Heegermühler Schleuse	IV	
159	Heegermühler Straße	III	außer Haus-Nr. 16a u.16b Zone IV
160	Heegermühler Straße/ Kirche	IV	Verbindung zwischen Heegermühler Str. Haus-Nr. 47 - 51 und Marienwerderstraße
161	Heidestraße	III	
162	Heideweg	IV	
163	Heimatstraße	III	nur zwischen Britzer Straße und Feldstraße, Rest Zone IV
164	Heinrich-Heine-Straße	III	
165	Heinrich-Hertz-Straße	III	
166	Heinrich-Mann-Straße	IV	
167	Heinrich-Rau-Straße	I	von Neuer Platz bis zum Haus Nr. 89, Rest Zone IV
168	Weg (2.) zw. G 1146 / G 1123	IV	Verbindung zwischen Brauers Berg u. Heinrich-Rau-Straße
169	Helene-Lange-Straße	III	
170	Hermann-Prochnow-Straße	IV	
171	Hindersinstraße	IV	
172	Hinterstraße	IV	
173	Hohenfinower Straße	I	
174	Höhenweg	IV	
175	Industriestraße	IV	
176	Jägerstraße	IV	
177	Jahnstraße	IV	
178	Jenny-Marx-Weg	IV	
179	John-Schehr-Straße	IV	
180	Jüdenstraße	IV	
181	Kanalstraße	IV	
182	Kantstraße	III	außer ab Ecke Blumenwerder- straße Richtung Berger- straße Zone IV
183	Karl-Bach-Straße	I	von Saarstraße bis Am Pfungstberg, Rest Zone IV
184	Karl-Hahne-Weg	IV	

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
185	Karl-Klay-Straße	IV	
186	Karl-Liebknecht-Straße	III	
187	Karl-Marx-Platz	III	außer Haus Nr. 1-11 Zone IV
188	Karl-Marx-Ring	IV	
189	Karl-Schindhelm-Weg	IV	
190	Karlswerker Weg	IV	
191	Kastanienallee	III	
192	Kastanienweg	IV	
193	Käthe-Kollwitz-Straße	III	
194	Käthe-Niederkirchner-Straße	IV	
195	Kiefernweg	IV	
196	Kirchstraße	I	
197	Kleine Drehnitzstraße	III	
198	Kleine Hufen	IV	
199	Kleines Berg	IV	
200	Kopernikusring	III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest Zone IV
201	Kreuzstraße	I	zwischen Mauerstraße und Marienstraße Zone III
202	Kruger Straße	IV	
203	Kupferhammer Schleuse	IV	
204	Kupferhammerweg	III	Haus Nr. 1-7 Zone IV
205	Kurt-Göhre-Straße	III	
206	Kurze Straße	IV	
207	Kyritzer Straße	III	
208	Lärchenweg	IV	
209	Lausitzer Straße	III	
210	Lehnitzseestraße	III	
211	Leibnizstraße	III	
212	Lessingstraße	III	
213	Lichterfelder Straße	III	
214	Lichterfelder Bruch	IV	
215	Ligusterweg	IV	
216	Lieper Straße	IV	
217	Lindenstraße	II	
218	Lübbenauer Straße	III	
219	Ludwig-Sandberg-Straße	III	
220	Luisenplatz	III	
221	Magdalenenstraße	IV	
222	Marie-Curie-Straße	III	
223	Marienstraße	III	
224	Marienwerderstraße	I	
225	Marktstraße	III	
226	Mauerstraße	III	zwischen Bollwerkstraße u. Kreuzstraße, Rest Zone IV
227	Max-Haftka-Straße	IV	
228	Max-Lull-Straße	I	nur zwischen Saarstraße

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
			und Bergeshöh, Rest Zone IV
229	Max-Planck-Straße	III	
230	Mertensstraße	IV	
231	Michaelisstraße	III	
232	Mozartstraße	IV	
233	Mückestraße	IV	
234	Mühlenstraße	III	
235	Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest Zone IV
236	Nauener Straße	III	
237	Naumannstraße	I	nur von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest Zone IV
238	Nelkenweg	IV	
239	Neue Steinstraße	III	
240	Neue Straße	III	
241	Neuer Platz	I	
242	Neuruppiner Straße	III	
243	Neuwerkstraße	IV	
244	Oderberger Straße	I	
245	Oderbruchstraße	III	
246	Ostender Höhen	I	
247	Oststraße	IV	
248	Otto-Hahn-Straße	III	
249	Otto-Nuschke-Straße	III	
250	Pappelallee	IV	
251	Paul-Bollfraß-Straße	IV	
252	Paul-Radack-Straße	I	
253	Paul-Trenn-Straße	IV	
254	Pfeilstraße	III	
255	Philipp-Semmelweiss-Straße	IV	
256	Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Straße, Rest Zone IV
257	Poststraße	III	
258	Potsdamer Allee	III	
259	Prenzlauer Straße	III	ausgenommen ist der Innenhofbereich
260	Prignitzer Straße	III	
261	Puschkinstraße	III	
262	Puschkinstraße / Berufsschule	IV	
263	Querweg	IV	
264	Ragöser Schleuse	IV	
265	Rathenower Straße	III	
266	Ratzeburgstraße	I	
267	Raumerstraße	III	
268	Rheinsberger Straße	III	
269	Ringstraße	III	zwischen Kopernikusring und Schönholzer Straße

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
			und vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest Zone IV
270	Robert-Koch-Straße	III	
271	Rosa-Luxemburg-Straße	III	
272	Rosenberg	IV	
273	Roseneck	IV	
274	Rosengrund	IV	
275	Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
276	Rudolf-Virchow-Straße	III	zwischen Georgstraße und Robert-Koch-Straße, Rest Zone IV
277	Ruhlaer Straße	IV	
278	Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis O-Bus-Wende- Schleife, I von O-Bus-Wende-Schleife bis Ostender Höhen IV von Freienwalder Straße bis Friedhof
279	Salomon-Goldschmidt-Straße	I	
280	Scheeringer Straße	IV	
281	Schellengrund	IV	
282	Schicklerstraße	III	von Weinbergstraße bis Puschkinstraße I von Puschkinstraße bis Pfeilstraße
283	Schillerstraße	I	Haus Nr. 21-27 Zone IV
284	Schlehenweg	IV	
285	Schleusenstraße	III	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest Zone IV
286	Schmidtstraße	III	
287	Schneidemühlenweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser- und Schiff- fahrtsamt, Rest Zone IV
288	Schneiderstraße	III	zwischen Breite Straße und Goethestraße IV zwischen Breite Straße und Richterplatz Straße, Rest Zone IV
289	Schönholzer Straße	III	
290	Schöpfurter Straße	III	von Haus-Nr. 1 - 29, u. Haus-Nr. 31, Rest Zone IV
291	Schorfheidestraße	III	
292	Schubertstraße	IV	
293	Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
			Fritz-Weineck-Straße, Rest Zone IV Sackgasse
294	Schwappachweg	IV	
295	Schwedter Straße	III	
296	Schweizer Straße	IV	
297	Senftenberger Straße	III	
298	Siedlerweg	IV	
299	Simonstraße	IV	
300	Sommerfelder Chaussee	III	
301	Sommerfelder Siedlung	IV	
302	Sommerfelder Straße	I	
303	Sonnenweg	IV	
304	Spechthausen	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Rest Zone IV
305	Spechthausener Straße	III	
306	Spreewaldstraße	III	
307	Stecherschleuser Weg	IV	
308	Steinfurter Straße	III	
309	Steinstraße	I	
310	Straße des Friedens	II	
311	Strausberger Straße	III	
312	Struwenberger Straße	IV	
313	Talweg	IV	
314	Templiner Straße	III	
315	Teuberstraße	I	
316	Thomas-Mann-Straße	IV	
317	Töpferstraße	III	nur von Kreuzstraße bis Neue Steinstraße, Rest Zone IV
318	Tornower Dorfstraße	III	nur entlang der B 167, IV von Haus-Nr. 27 bis 47d
319	Tornower Straße	I	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße Zone IV
320	Triftstraße	III	
321	Tschaikowskistraße	IV	
322	Uckermarkstraße	III	
323	Waldesruh	IV	
324	Waldstraße	III	bis Haus Nr. 19, Rest Zone IV
325	Waldweg	IV	
326	Walter-Kohn-Straße	III	
327	Walter-Rathenau-Straße	III	
328	Walzwerkstraße	III	
329	Wassertorbrücke	IV	
330	Webers Ablage	IV	
331	Weg nach Spechthausen	IV	
332	Weg Rohrbrücke	IV	
333	Weinbergstraße	III	
334	Werbelliner Straße	I	
335	Werner-Seelenbinder-Straße	III	

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
336	Werner-von-Siemens-Straße	III	
337	Westendweg	IV	
338	Wiedemannstraße	III	
339	Wieseneck	IV	
340	Wiesenstraße	IV	
341	Wiesenweg	IV	
342	Wildparkstraße	III	
343	Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus-Nr. 2 - 50
344	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße	III	
345	Wilhelm-Matschke-Straße	I	
346	Wilhelmstraße	III	
347	Winkelstraße	IV	
348	Wittstocker Straße	III	
349	Wolfswinkler Straße	III	
350	Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schüt- zengilde
351	Zickenberg	IV	
352	Ziegelstraße	IV	
353	Zieglerallee	IV	
354	Weg (1.) zw. G 1146 /	IV	Verbindung zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
355	Zimmerstraße	III	
356	Zu den Drehnitzwiesen	IV	
357	Zu den Tannen	IV	
358	Zum Anger	IV	
359	Zum Grenzfließ	IV	
360	Zum Oder-Havel-Kanal	IV	
361	Zum Samithsee	IV	
362	Zum Schwärzese	III	

Öffentliche Wege

lfd.

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
1	Kienwerder	IV	
2	Breite Straße	IV	Holz-Kühn Haus-Nr. 126a - 126b
3	Fußweg am Stadion	IV	
4	Klein Ahlbeck	IV	
5	Weg G 322 / G 318	IV	Wilhelm-Matschke-Straße/ Triftstraße
6	Westendpassage	IV	Feuerwehrrzufahrt
7	Kranbaupark	IV	
8	Weite Umgebung	IV	zur Tierverwertung
9	Lichterfelder Weg	IV	
10	Weg Rohrbrücke	IV	
11	Poratzstraße	IV	Wartburgheim
12	Promenade Nordend	IV	
13	Freienwalder Straße	IV	Weg zur Gartenanlage (Zahn) "Sommerfreude"
14	Weg an der Freienwalder Straße	IV	hinter Gertraudenstraße
15	Weg F.-Weineck-Straße/ Eberswalder Straße	IV	
16	Weg zum alten Heizwerk Finow	IV	
17	Lehmannshof	IV	
18	Weg Rofin	IV	
19	Weg G 1532 / G 1504	IV	Kyritzer Straße / Potsdamer Allee
20	Promenade Brandenbur- gisches Viertel	IV	
21	Weg an der G 1517	IV	Spielplatz Nauener Str.
22	Weg G 1522 / G 1532	IV	Havellandstraße / Kyritzer Straße
23	Weg an der Osterweiterung 1	IV	
24	An der Altenhofer Straße	IV	Gemäß Finow, Flur 1, Flurstück 695
25	Weg zum Spielplatz Tornow	IV	
26	Weg westlich Britzer Straße/ Kupferhammerweg	IV	
27	Weg zwischen Marienwerder- und Heegermühler Straße	IV	

